



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Bonn, den 12.03.2024

## **Stellungnahme**

des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

**zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages**

am 18. März 2024

zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls



## 1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (Bundestagsdrucksache 19/14747) wurden die Befugnisse der Ermittlungsbehörden im Bereich der Telekommunikationsüberwachung durch die Aufnahme des Wohnungseinbruchsdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung als Katalogtat in § 100a Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung (StPO) erweitert. Diese Regelung erfolgte befristet bis zum 11. Dezember 2024. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollte die Effizienz der Neuregelungen binnen drei Jahren überprüft werden.

Durch den zu erörternden Gesetzentwurf der CDU/CSU Fraktion vom 12. Dezember 2023 (Bundestagsdrucksache 20/9720) wird die dauerhafte Aufnahme des Wohnungseinbruchsdiebstahls in den Deliktskatalog des § 100a Abs. 2 StPO angestrebt.

## 2. Eingriffsintensität

Die Maßnahme der Telefonüberwachung ist ein erheblicher Eingriff in das Grundrecht aus Art. 10 GG. Dabei ist weiter zu beachten, dass jede Gesetzesänderung Auswirkungen auch auf andere Vorschriften der StPO haben wird und so erhebliche Eingriffe in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ermöglicht werden. Beispielsweise beziehen sich die Eingriffsnormen § 100f StPO (akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum), § 100g StPO (Erhebung von Verkehrsdaten), § 100i StPO (technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten) und § 100k StPO (Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten) auch auf den Deliktskatalog des § 100a Absatz 2 StPO.

## 3. Effektivitätsbeurteilung

Der Wohnungseinbruchsdiebstahl reiht sich als Katalogdelikt in eine Vielzahl von Erweiterungen des Anlasstaten-Katalogs zur Telekommunikationsüberwachung ein. Da es sich um einen Verbrechenstatbestand handelt, stößt die Neuregelung nicht auf grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO dürfte nur in sehr wenigen besonderen Fallkonstellationen eine erfolgversprechende Ermittlungsmaßnahme zur Aufklärung der Tat darstellen. Dies wäre etwa der Fall, wenn gerade ein Mobilfunkgerät entwendet wurde. In diesen Fällen bietet es sich an, gezielt Maßnahmen auf dieses Gerät zu schalten, um so die Tatverdächtigen zu ermitteln. In anderen Fällen ist die Maßnahme nur erfolgversprechend, wenn sich die Ermittlungen bereits auf einen oder mehrere Beschuldigte fokussieren. Dann ist aber in aller Regel eine Durchsuchung die schnellere und weniger eingriffsintensive Maßnahme.



In präventiver Hinsicht kann nicht beurteilt werden, ob durch die erhoffte Steigerung der Aufklärungsquote Straftaten verhindert würden. Es ist aber zu bezweifeln, dass hier Erfolge kurzfristig zu erzielen sind. Die Folgen einer Ermittlungsmaßnahme zeigen sich oft erst nach Ablauf eines in der Regel umfangreichen Verfahrens, dessen Abschluss auch durch die bekannte Belastung der Justiz nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zur Tatbegehung zu erwarten ist. Im Bereich der Kriminalprävention ist wahrscheinlich durch eine gesteigerte polizeiliche Präsenz in Wohngebieten und einer Intensivierung des Aufklärungsangebots an die Bürger ein schnellerer Erfolg zu erzielen.

Wegen des verbundenen Eingriffs in Art. 10 GG wurde die Regelung zunächst auf fünf Jahre befristet. In dem damaligen Gesetzentwurf wurde auf eine Evaluierungszeit zur Ermittlung der Effizienz der Regelung verwiesen.<sup>1</sup>

Die angestrebte Effizienz-Beurteilung ist nicht möglich.

In der Kriminalstatistik sind für die Jahre 2020 bis 2022 folgende Zahlen für den Deliktsbereich Wohnungseinbruchsdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Strafgesetzbuch (StGB) verzeichnet [Produkt 435\*00]<sup>2</sup>:

Jahr	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Taten	87.145	75.023	54.236	65.908
Aufklärungsquote	17,4%	17,6 %	19,5%	16,1%

In der Übersicht der Telekommunikationsüberwachung des Bundesamts für Justiz sind folgende Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung erfasst<sup>3</sup>:

Jahr	2020	2021
Anzahl der angeordneten Maßnahmen	1.746	1.401

Insoweit ist anzumerken, dass weder die Deliktszahlen noch die Aufklärungsquoten der Kriminalstatistik der letzten Jahre repräsentativ sind.

<sup>1</sup> BT Drucksache 19/14747 vom 05.11.2019 S. 21.

<sup>2</sup> [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html) /PKS Bundeskriminalamt, 2019-2022, Version 2.0

<sup>3</sup> [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken\\_node.html#AnkerDokument44152](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44152)



Gerade in den Jahren 2020 und 2021 müssen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie berücksichtigt werden. So befand sich ein höherer Anteil von Arbeitnehmern im Home-Office, so dass geeignete Tatobjekte schwerer zu finden waren. Ferner waren die Tatverdächtigen beispielsweise durch Grenzschließungen sowie durch Ausgangssperren in ihren Bewegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum eingeschränkt. Dadurch kann der Rückgang der hier betroffenen Straftaten im Jahr 2021 und der anschließende Anstieg der Zahlen nach Wegfall der Einschränkungen erklärt werden.<sup>4</sup>

Bei der Aufklärungsquote ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass diese keine Verurteilungen oder Freisprüche durch gerichtliche Urteile erfasst, sondern die Statistik nur den polizeilichen Tätigkeitsbereich abbildet. Insoweit ist es möglich, dass einem Beschuldigten beispielsweise über einen bestimmten modus operandi Delikte auf polizeilicher Ebene zugerechnet werden, die Strafverfahren aber bei der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, weil ein hinreichender Tatverdacht nicht vorliegt. Weiterhin erhalten die Polizeibehörden nicht durchgehend zuverlässige Rückmeldungen über den Ausgang der Verfahren, wobei aufgrund der Dauer der Verfahren fraglich ist, ob die Erkenntnisse in dem jeweiligen Bewertungszeitraum, in dem die Erhebung erstellt wird, berücksichtigt werden können.

Bei den Zahlen aus der Übersicht der Telekommunikationsüberwachung ist anzumerken, dass hier nicht der Wohnungseinbruchdiebstahl allein, sondern auch die Fälle des Bandendiebstahls und des schweren Bandendiebstahls erfasst werden. Eine genaue Differenzierung, wie viele Maßnahmen aufgrund der Aufnahme des Wohnungseinbruchs in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO erfolgten, ist nicht möglich. Auch ein Blick auf das Jahr 2019 bietet keine weitere Erkenntnisquelle, weil eben für die Jahre 2020 bis 2022 vor dem Hintergrund der besonderen pandemischen Lage kein repräsentatives Vergleichsmaterial vorliegt.

#### **4. Lösungsvorschlag**

Die Wirksamkeit der bisherigen Gesetzesänderung kann noch nicht abgeschätzt werden, so dass eine permanente Aufnahme des Wohnungseinbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung in den Deliktskatalog des § 100a Abs. 2 StPO vor dem Hintergrund der beschriebenen Intensität des Eingriffs verfrüht wäre. Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat aber auch der Intensität der Eingriffe ist daher eine Evaluierung angezeigt, weil diese durch die pandemische Lage nicht repräsentativ erfolgen konnte. Mithin wäre eine Verlängerung der ursprünglichen Regelung um weitere fünf Jahre sinnvoll.

---

<sup>4</sup> [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Wohnungseinbruchdiebstahl/wohnungseinbruchdiebstahl\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Wohnungseinbruchdiebstahl/wohnungseinbruchdiebstahl_node.html)



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Die Erfassung der Maßnahmen in der Übersicht zur Telekommunikationsüberwachung sollte gleichzeitig so umgestaltet werden, dass die Auswirkungen der Gesetzesänderung in einer weiteren Evaluierungszeit besser einschätzbar werden.

Alternativ wäre es möglich, eine wissenschaftliche Evaluierung der bestehenden Vorschriften in Auftrag zu geben.